

Bürgersteigabsenkung und Einrichtung eines Fußgängerüberwegs an der Hochstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02583
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 01.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16766

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02583

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 02.07.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 01.04.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an der Stelle, an welcher der Rad-/Fußgängerweg des Lilienbergs die Hochstraße auf Höhe der Hausnummer 11 kreuzt, eine Bordsteinabsenkung sowie ein Zebrastreifen zum sicheren Queren der Straße, welche häufig zu schnell befahren wird, errichtet werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der Riggauerweg ist an der Hochstraße als „Fußweg“ beschildert. Eine Absenkung zum Queren der Fahrbahn ist wünschenswert. Eine Ausführung kann aufgrund der derzeitigen Haushaltsslage erst im Zuge einer zukünftigen Sanierung der Fahrbahn umgesetzt werden.

Die Möglichkeit der Errichtung eines Fußgängerüberwegs auf Höhe der Hochstraße 13 wurde bereits letzten Sommer von der Abteilung Schulwegsicherheit des Mobilitätsreferates geprüft. Diese kam zu folgendem Ergebnis (Antwort zu BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06813):

„Am 10.07.2024 wurde zur schulrelevanten Zeit zwischen 7:10 und 8:10 Uhr eine Ortsbegehung und Verkehrszählung durchgeführt, um den tatsächlichen Querungsbedarf und die Verkehrszahlen zu ermitteln.“

Dabei ergaben sich folgende Verkehrsdaten:

- Fußgängerquerungen über Hochstraße auf Höhe und nahe Hausnummer 13:
3 Erwachsene, 15 Jugendliche (aus Grünanlage oder Ausstieg Bringverkehr Eltern)
- PKW-Verkehr in beiden Fahrtrichtungen: 235

Zudem herrschte mäßiger Radverkehr, aufgrund der umliegenden Hotels waren jedoch viele Taxis unterwegs oder befanden sich parkend in Warteposition. Es handelt sich im Übrigen um eine Tempo-30-Zone, der Verkehr wies außerdem große Fahrzeuglücken auf, so dass eine Querung grundsätzlich problemlos möglich war.

Die Schülerinnen und Schüler liefen fast ausnahmslos aus Richtung Rosenheimer Straße bereits auf der Schulseite entlang, aus der südlichen Hochstraße kamen nur sehr vereinzelt Jugendliche zum Schulgebäude. Die Hochstraße muss folglich von der überwiegenden Mehrheit der Schülerinnen und Schüler in der Regel überhaupt nicht gequert werden, lediglich 15 Schülerinnen und Schüler taten dies bei oben genannter Verkehrsbeobachtung.

In diesem Zusammenhang weisen wir gerne nochmals auf die Vorgaben für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges hin.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien (R-FGÜ 2001) die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzentunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

In Tempo-30-Zonen ist die Anlage von Zebrastreifen selbst bei höherem Verkehrsaufkommen nach den Richtlinien generell als entbehrlich anzusehen.

Aus den oben genannten Gründen ist ein Fußgängerüberweg daher rechtlich nicht umsetzbar.“

Die Zählung wurde am 11.04.2025 zwischen 7:20 und 8:20 Uhr wiederholt. Die Beobachtungen der vorhergehenden Zählung aus 2024 wurden bei der erneuten Zählung bestätigt und haben noch immer Gültigkeit.

Somit besteht auch weiterhin keine verkehrliche Notwendigkeit, an besagter Stelle einen Zebrastreifen zu errichten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02583 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 01.04.2025 kann gemäß Vortrag teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönenmann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Eine Absenkung auf Höhe des Riggauerwegs ist wünschenswert, kann aber aufgrund der derzeitigen Haushaltsslage erst im Zuge einer Sanierung der Fahrbahn umgesetzt werden. Eine Errichtung eines Zebrastreifens ist rechtlich nicht umsetzbar.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02583 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 01.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Mobilitätsreferat

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25171

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Mitte

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.